OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700324/12/MB/JB

Datum:
Linz, 16. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H E, K 14, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2.8.2017, GZ: Pol96-57-2017, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2.8.2017, GZ: Pol96-57-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz – (PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf an:
„Sie haben

am	um (von-bis)	in
16. Februar 2017	21:00 21:57 Uhr	K, K Landesstraße, Gehsteig, Höhe des Objekts K 15

ungebührlicherweise störenden Lärm erregt indem Sie auf dem Gehsteig, vor dem Haus K 15, laut schreien den Namen „M“ von sich gaben. Weiteres „dass sie eine Tierquälerin sei, da diese bei ihr noch immer angeleint seien. Auch die Tiere haben ein Recht auf ein humanes Leben, wie jeder Mensch hier; es werde der Tag kommen, M“
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtsnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird dabei Nachstehendes ausgeführt:
„Der im Spruch angeführte Sachverhalt ist durch die Angaben in der Anzeige der Polizeiinspektion Neumarkt im Hausruckkreis vom 28.3.2017 sowie im Besonderen durch das Ergebnis im Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen.

Aufgrund dieser Verwaltungsübertretung haben wir mit Strafverfügung vom 18. April 2017, Pol96-29-2017, über die Geldstrafe in der Höhe von 100,- Euro verhängt.

Gegen diese Strafverfügung haben Sie Einspruch erhoben und begründeten diesen wie folgt:

„Ich erheben Einspruch gegen die Strafverfügung Pol96-57-2017 v. 18.4.2017
Begründend möchte ich dazu ausführen, dass die Anschuldigungen dem Beweissicherungsverfahren entbehren. Eine Lärmbelästigung wird laut unserer Gesetzgebung von der Exekutive festgestellt. Nur dadurch hat sie aus rechtlicher Hinsicht die Einleitung eines Verfahrens auf Erfolg. Subjektive Äußerungen der beteiligten Personen werden nicht herangezogen.

Wir haben daraufhin die Zeugen H M, F und M S unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht zum Sachverhalt niederschriftlich einvernommen. Diese teilten Folgendes mit:

„Herr E wohnt seit ca. 5 Jahren in K 14, K. Bis zu gegenständlichem Vorfall gab es mit Herrrn E keinerlei Schwierigkeiten.

Am besagten Tag ist Hr. E kurz vor 21:00 Uhr auf dem Gehsteig vor meinem Gemüsegarten gestanden. Das Haus ist ca. 7 m entfernt. Ich war alleine im Hause. E fing grundlos an zu schreien. Anführen möchte ich, dass mich Herr E nicht gesehen hat.
Unter anderem schrie er in voller Lautstärke Folgendes: „ M ist ein Tierquäler, Tierquälerei, seit 2011 sind die Tiere angekettet, Tierquälerei....., ich habe genug Geld, M ist ein Tierquäler, Hallo..... Ich, E, werde dich Anzeigen wegen Tierquälerei.... und so weiter".
Während der Schreierei vor meinem Haus habe ich die Polizei, meine Enkelin und einen Nachbarn angerufen, weil ich mich so gefürchtet habe.
Dies ging ca. 40 Minuten so weiter vor meinem Garten. Dann ging er ca. 50 m Richtung seines Hauses. Während dessen schrie er in voller Lautstärke weiter. Dies ist durch die Tonbandaufnahme auf meinem Handy dokumentiert.
Anführen möchte ich weiters, dass ein Nachbar aufgrund des Anrufes von mir zu Herrn E vor meinem Haus gegangen ist und ihn fragte, ob er einen Arzt brauche, bzw. ob es ihm nicht gut gehe, da er so schreien würde.
Durch das aggressive Schreien des Herrn E musste ich Blutdruckmittel nehmen, da ich mich durch seine Schreie so aufregen musste.
Am nächsten Tag rief mich ein Nachbar an und fragte mich, was denn letzte Nach bei mir losgewesen wäre, da es so laut war.

Wir haben Ihnen diese Niederschrift mit der Verständigung vom „Ergebnis der Beweisaufnahme" vom 2.5.2017 zukommen lassen.

Anlässlich einer Vorsprache brachten Sie Folgendes vor:
„Das Empfinden von Lärm ist stark von der psychischen Verfassung der Betroffenen abhängig und wird subjektiv sehr unterschiedlich bewertet. Zur Beurteilung des tatsächlich eingetretenen verursachten Lärms werden Polizeiorgane sowie laut Oö. Landegesetz der Bürgermeister zur Feststellung deren Beurteilung herangezogen. Dadurch kann rechtswirksam gegen die Verursacher des Lärm verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Ton- bzw. Videoaufnahmen durch Privatpersonen siegt der Gesetzgeber als Persönlichkeitsverletzung deren Rechte und könne nicht laut bestehender Gesetzgebung verwendet werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 14.8.2017, in der er Nachstehendes ausführt:

„Wie ich bereits in der Niederschrift anführte ist das Empfinden von Lärm von der psychischen Verfassung der Betroffenen abhängig und wird subjektiv .... unterschiedlich bewerten. Zur Beurteilung des tatsächlichen eingetretenen verursachten Lärm werden Polizeiorgane sowie leut Oö. Landesgesetz der Bürgermeister zur Feststellung deren Beurteilung herangezogen. Dadurch kann rechtswirksam gegen die Verursacher des Lärm verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Ton bzw. Videoaufnahmen durch Privatpersonen sieht der Gesetzgeber aus persönlichkeitsverletzung deren Rechte könnten sodann manipoliert werden und sind laut bestehender Gesetzgebung nicht zulässig.

Im gegenständlichen Sachverhalt, ist zu erkennen, dass keine Polizei die angebliche Lärmbelästigung feststellte und nicht anwesend war.

Am Rande möchte ich noch erwähnen, dass ich vor meinem Haus überfallen wurde. Mein linkes OHn musste mehrmals genäht werden, der linke Fuß mußte genäht werden mein rechtes und linkes Schienbein (Knie) wurde stark verletzt. Das linke Trommelfell war gerissen. IN dieser Sache wird am 7. Sept 2017 am LG-Wels unter 12Hv89/17K-1 verhandelt. Der Täter der mich damals überfallen hatte sagte mir wärendessen er auf mich einschlug mit einer Stange „Das wird dir vergehen das du den M anzeigst". Auch wurde ich mehrmals bedroht (terrorisiert) wie folgt „Pass auf deine Kinder auf dass ihnen nichts passiert. Am Haus das meinen Kinder gehört wurden mehrmals Sachbeschädigungen durchgeführt. In unser Swimmingpool wurden Fäkalien reingeworfen, das alles ist polizeilich bekannt. Das die M gegen das Tierschutzgesetz massiv verstoßt, kann durch die BH-Grieskirchen (Amtstierarzt) nachvollzogen werden.

Nach der bestehenden Gesetzgebung ist die Straferkenntnis einzustellen, da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Strafverfolgung nicht gegen sind."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 16.8.2017 legte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 26.3.2018 übermittelte der Bf 2 Geschäftszahlen zu Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.2.2011, 2010/17/0280; VwGH 91/10/0130).

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zudem wurde am 20. März 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beisein des Bf und verschiedener Zeugen, sowie Abspielens einer Tonbandaufnahme durchgeführt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht nun folgenden S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 16.2.2017 in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 21.57 Uhr vor dem Haus mit der Adresse K 15, K gestanden. In dieser Zeit hat der Bf schreiend folgende Wendungen von sich gegeben: „M", „....Tierquälerin....", „....die Tiere sind angeleint, auch Tiere haben ein Recht auf ein humanes Leben, wie jeder Mensch hier, es werde der Tag kommen....M". Das Schreien des Bf erfolgte im Freien auf dem Gehsteig in einer Siedlung und wurde von mehreren Menschen wahrgenommen (M H, H, etc.). Im Hinblick auf die Lautstärke ist zu erkennen, dass diese Äußerungen nicht im Gesprächston erfolgten. Vielmehr hat der Bf aus vollem Hals heraus gebrüllt, sodass einerseits seine Schreie in einem ca. 5 Meter (Abmessung lt. DORIS) entfernten Zimmer im Haus K 15 bei gekippten Fenster neben einem aufgedrehten Fernseher deutlich zu hören waren. Ebenso waren die

Schreie des Bf während des Telefonats der Zeugin H M mit der Zeugin A S von dieser durch das Telefon deutlich zu hören. Insofern ist davon auszugehen, dass der Bf mit erheblicher Lautstärke geschrien hat. Bestätigung findet dies auch durch die von der Zeugin A S beigeschaffte Aufnahme, welche bei ihrem Eintreffen vom Zimmer im Haus K 15, K bei gekippten Fenster im vom Standort des Bf ca. 5 Meter entfernten Haus mit dem Handy verfertigt wurde. Im Hinblick auf den Tatzeitraum ist festzustellen, dass nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen, der Bf bis kurz vor Eintreffen der Polizei durchgehend geschrien hat. Das Beischaffen des Tagesprotokolls konnte insofern unterbleiben, als die zur Zahl Pol96-57-2017 verfasste Anzeige der PI Neumarkt am Hausruck die notwendigen Daten bereits enthält.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus der Aussage des Bf hinsichtlich des Wortlautes und betreffend der Intensität und Dauer des Geschreies aus den nachvollziehbaren und glaubhaften Aussagen der Zeugen S, M und H. Obschon offenkundig vom erkennenden Richter bemerkt werden konnte, dass eine dahinterliegende Nachbarschaftsstreitigkeit wohl Grund für dieses – und auch andere beim LVwG Oberösterreich anhängige – Verfahren ist, haben sich die Zeugen sehr zurückhaltend und um Freundlichkeit bemüht geriert. Der Bf selbst zeigte eine sehr emotionale und mit immensen Nachdruck versehene Verantwortung und war diesbezüglich sehr aufgebracht. Insofern erscheint es dem Landesverwaltungsgericht auch aus diesem Punkt der Wahrheit entsprechend, dass der Bf vor Ort im Tatzeitraum mit erheblichen Nachdruck und Lautstärke seiner Meinung Ausdruck verleihen wollte. Auch brachte der Bf in der Verhandlung immer wieder – themaverfehlend – seine Verabscheuung gegenüber der vermeintlichen Tierhaltung der „M“ zum Ausdruck, wiewohl diese selbst diese Vermutung jeweils sachlich (Fotos etc, s Beilage A.) zu widerlegen suchten. Auch dies stärkt den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Zeugen H M sowie M und A S.

Im Hinblick auf die Tonbandaufnahme ist darauf hinzuweisen, dass im VwGVG kein diesbezügliches Beweisverwertungsverbot existiert. Lediglich die Berücksichtigung von Beweisergebnissen, welche allenfalls auf gesetzwidrige Weise gewonnen wurden sind zur Ermittlung der materiellen Wahrheit dann unzulässig, wenn das Gesetz dies selbst anordnet oder wenn die Verwertung des betreffenden Beweisergebnisses dem Zweck des durch seine Gewinnung verletzten Verbotes widerspräche (s VwGH 8.10.1984, 84/10/0191). Weder ein diesbezügliches Gesetz noch ein entsprechendes Verbot sind verfahrensgegenständlich vorhanden. Zu bedenken ist zudem, dass die Äußerungen des Bf öffentlich – auf der Straße – erfolgten und sohin auch nicht dem Schutz des § 120 StGB unterliegen. Einer Verwertung der Tonbandaufnahmen (Handy) stand daher kein – wie vom Bf vermeintes – Beweisverwertungsverbot entgegen.

III.

1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

2. Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor

allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (s *Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar² 85ff).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

2.1. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (s *Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht² 86).

3. Wie im Sachverhalt festgestellt, war im vorliegenden Fall zwischen 21.00 Uhr und 21.57 Uhr störender Lärm in Form von lautem Geschrei deutlich wahrnehmbar, was den Erfolg zeitigte, dass ein Anrainer sich dazu veranlasst sah, die Polizei einzuschalten.

Dieses beinahe eine Stunde dauernde Geschrei vor einem Haus auf dem Gehsteig, welches mit den im Sachverhalt beschriebenen Wendungen versehen war, ist auch klar als ungebührlicher Lärm zu erkennen.

3.1. Das Tatbild ist sohin erfüllt.

3.2. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht² 86), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

3.2.1. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Nach einem objektiveren Maßstab kann sohin von Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf der Strafbemessung mit keinem Wort entgegen tritt und diesbezüglich keine neuen – im Vgl zur Sachlage des Straferkenntnisses der belangten Behörde – Tatsachen zu Tage getreten sind. Vor diesem Hintergrund und vor allem auch vor dem Hintergrund der notwendigen negativen spezialpräventiven Wirkung erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe für tat- und schuldangemessen.

4.3. Gem. § 52 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 Euro zu tragen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt; diese weil die gegenständliche Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht bzw aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles eine darüber hinaus gehende Bedeutung nicht gegeben ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter